

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradiſca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XXVIII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 15. December 1890.

31.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 2. December 1890 Nr. 18309,

womit der mit Allerhöchsten Entschliegung vom 23. November 1890 laut Erlasse
des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. November 1890 Nr. 24059 genehmigte
Beschluf des Görzer Landesauschusses, betreffend die Vertheilung der Gemeinde-
gründe von **Ropriva** verlaublich wird.

Art. 1.

Die im Grundbuchskörper 101 des Grundbuchs der Steuergemeinde Ropriva auf
Namen dieser Gemeinde eingetragenen und mit den Parcellen-Nummern 682 $\frac{1}{2}$, 851 $\frac{1}{2}$, 856,
1020 $\frac{1}{1}$, 1022, 1051 $\frac{1}{1}$, 1051 $\frac{1}{2}$, 1051 $\frac{1}{4}$, 1051 $\frac{1}{5}$, 1052, 1053 $\frac{1}{3}$, 1428 $\frac{1}{1}$, 1428 $\frac{1}{2}$, 1428 $\frac{1}{3}$,
1428 $\frac{1}{4}$, 1428 $\frac{1}{5}$ bezeichneten Gemeindegünde, sowie ein Theil der Parcellen Nr. 682 $\frac{1}{1}$,
812, 851 $\frac{1}{1}$, im Gesamtausmaße von 237 Joch 608 Quadratklafter, gleich 136.6087

Hectar, sind unter die einzelnen Gemeindeglieder von Kopriva und der Fraction Verje, welche Familienhäupter sind und den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben, zu gleichen Theilen, mit Berücksichtigung ihres Werthes derart zu vertheilen, daß jedes derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile werde.

In Ermangelung des Familienhauptes sind die bezüglichlichen Antheile seinen gesetzlichen Nachfolgern zuzuweisen.

Art. 2.

Die mit den Parzellen-Nummern 1051₃, 1053₁ bezeichneten Gemeindegünde und jene Theile der Parzellen-Nummern 682₁, 812 und 851₁, welche mit Erkenntniß der Aufforstungs-Commission vom 19. April 1886 Nr. 95 zur Aufforstung bestimmt wurden, im Gesamtausmaße von 74 Foch 637 Quadratklafter oder 42.8131 Hectar, werden auch in Zukunft gleichwie alle anderen im Art. 1 nicht angeführten Gemeindegünde ungetheiltes Eigenthum der Gemeinde bleiben.

Art. 3.

Die im Art. 1 bezeichneten Gründe sind derart zu vertheilen, daß jedes Gemeindeglied zwei Antheile erhalte und dies wegen der verschiedenartigen Bodenbeschaffenheit und der Entfernung einiger Gründe; die Gemeindeglieder der Fraction Verje erhalten dagegen ihre Antheile in ihrer Nähe.

Art. 4.

Jeder Theilnehmer hat für die eigenen Antheile den Betrag von 8 fl. in die Gemeindecasse einzuzahlen und zwar innerhalb 4 Jahren nach erfolgter Theilung sammt den 6%igen Interessen.

Für die Eintreibung dieser Beträge sind die Bestimmungen des § 82 der Gemeindeordnung anwendbar.

Die auf diese Weise eingehobenen Beträge werden für immer Vermögen der Gemeinde bleiben, nur die bezüglichlichen Zinsen werden für die ordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu verwenden sein.

Zur Sicherstellung der vorerwähnten Beträge und der bezüglichlichen Zinsen behält sich die Gemeinde das Pfandrecht auf die betreffenden Parzellen vor.

Art. 5.

Bei der Vertheilung der Gründe sind die Privatwege zu belassen; sollten aber gegenwärtig zwei oder mehr Wege über den Gemeindegund in denselben Privatgrund führen, so wird sich der betreffende Eigenthümer nach erfolgter Vertheilung nur eines derselben bedienen können, welcher ihm von der zur Durchführung der Vertheilung aufzustellenden Commission bezeichnet werden wird.

Art. 6.

In den neuen Antheilen sind die Wege nach Möglichkeit längs der Grenze in der Weise zu errichten, daß die neuen Parcellen von Wegservituten frei bleiben. Sollte aber dies nicht möglich sein und müßte der Weg über die angrenzende Parcellen geführt werden, so wird die mit der Wegservitut belastete Parcellen eine verhältnißmäßig größere Ausdehnung erhalten müssen.

Art. 7.

Die auf einer oder der anderen Parcellen gepflanzten Bäume privaten Eigenthums verbleiben im Eigenthume des gegenwärtigen Besitzers. Dieser hat jedoch dieselben innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Vertheilung zu fällen und fortzuschaffen oder sie dem neuen Eigenthümer der betreffenden Parcellen gegen angemessene Entschädigung, welche im Wege der Vereinbarung der bezüglichen Parteien oder wenn eine solche Vereinbarung nicht erreicht werden könnte, von dem Gemeindeausschusse zu bestimmen ist, abzutreten.

Art. 8.

Der Gemeinderath hat ein Verzeichniß aller Gemeindeglieder, welche an der Vertheilung theilnehmen werden, zu verfassen. Dieses Verzeichniß ist schriftlich in der Gemeinde mit dem Beifügen zu veröffentlichen, daß es Jedem, der sich dadurch beeinträchtigt erachtet, freisteht, innerhalb der Präklusivfrist von 14 Tagen nach erfolgter Kundmachung gegen das Verzeichniß beim Gemeinderathe seine Beschwerde einzubringen.

Wenn der Gemeinderath die Beschwerde für begründet erkennt, hat derselbe das Verzeichniß alsogleich richtig zu stellen und neuerlich kundzumachen. Anderenfalls hat er die Beschwerde sammt allen Acten dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 9.

Der Gemeinderath hat seinerzeit eine eigene Commission aufzustellen, welche mit Zuhilfenahme eines von ihr selbst gewählten beeideten Geometers die Theilung vorzunehmen haben wird.

Das Operat dieser Commission wird für alle Interessenten endgiltig bindend sein.

Art. 10.

Bei der Theilung ist auf die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke sowie auf die sonstigen Umstände, von welchen der Werth derselben abhängt, Rücksicht zu nehmen.

Art. 11.

Die Kosten der Vertheilung, sowie die bei Durchführung derselben nothwendigen Arbeitsleistungen sind von allen Interessenten zu gleichen Theilen zu zahlen, beziehungsweise zu leisten.

Art. 12.

Nach Feststellung der einzelnen Parcellen sind je zwei derselben derart zu vereinigen, daß jeder Theilnehmer beide Parcellen zugleich durch Losziehung zugewiesen erhalte, bei welcher letzterer jeder derselben wird persönlich theilnehmen können.

Die Theilnehmer in der Fraction Berze werden die eigenen Parcellen abgefondert auslösen.

Art. 13.

Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf Grund welcher die nöthigen Eöschungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerverkataster erwirkt werden können.

Art. 14.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Rinaldini m. p.